

Antwort  
der Landesregierung

Kleine Anfrage 2317  
der Abgeordneten Ingo Senftleben und Steeven Bretz  
der CDU-Fraktion  
Landtagsdrucksache 5/5837

### **Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2080 (Ds 5/5236) - Copyright am historischen Treppenhaus des Landtagsneubaus**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2317 vom 16.08.2012:

Wie der Presse zu entnehmen war, soll statt des historischen Treppengeländers im neuen Landtagsgebäude eine sog. skulpturale Bauhaus-Treppenwand errichtet werden. Es besteht deshalb die Annahme, dass in Zukunft Brandenburger Steuergelder von der Landesregierung dafür verwendet werden, um den Architekten des Landtagsneubau Peter Kulka mit seinem möglichen Urheberrechtsschutz am historischen Treppenhaus des Brandenburger Landtagsgebäudes, lange nach der eigentlichen Fertigstellung, alimentieren zu müssen, wenn es dort zu Veränderungen kommt. Nach dem Urheberrechtsstreit zu Änderungen am Bau des Berliner Hauptbahnhofs besteht akuter Klärungsbedarf, inwieweit die Landesregierung die wiederholt in Aussicht gestellten zukünftigen „historisierenden Veränderungen“ (etwa die weitere Gestaltung des Knobelsdorffschen Treppenhauses nach historischer Vorlage), welche durch Spendengelder von Privatpersonen gestiftet werden, rechtlich umsetzen möchte. Darüber hinaus begründen die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2080 (Ds 5/5236) zum Urheberrecht des Architekten des neuen Landtagsgebäudes weiteren Informationsbedarf.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wie gedenkt die Landesregierung den Brandenburger Bürgern zu vermitteln, warum ein Architekt vom Land Brandenburg Geld erhält, damit dieses an seinem eigenen Landtagsgebäude Veränderungen vornehmen kann?
2. Am 18.06.2012 hat die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtags über die Bemusterung des Treppengeländers abgestimmt. Obwohl die vertraglich geschuldete Leistung, die Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten Nachbaus des Geländers vorsieht, entschied sich die Kommission für ein Gelände, das nicht dem historischen Vorbild entspricht und deshalb als vertragswidriges „Aliud“ einzustufen ist. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Kunst- und Ausstattungskommission ermächtigt, derartige weitreichende Entscheidungen zu treffen, welche die Landesregierung ohne Not faktisch dazu zwingen, den bestehenden Vertrag (hier: Gelände historische Treppe) zwischen Ministerium der Finanzen und BAM zu ändern, obwohl die Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten Geländers sowohl technisch als auch bauaufsichtsrechtlich ohne Probleme möglich ist?
3. Wenn das Treppengelände entgegen der ursprünglichen vertraglichen Verpflichtung errichtet wird: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Treppengelände später dennoch als am historischen Vorbild orientiert, korrigiert und nachgebaut werden kann, ohne dass der Architekt es durch etwaige Urheberrechte an dem Entwurf seines Treppengeländers verhindern kann?

4. Fühlt sich das Ministerium der Finanzen als Vertreterin der Landesregierung an das Handeln der Kunst- und Ausstattungskommission gebunden, obwohl diese lediglich mit Unterstützung des Ministeriums der Finanzen und der Landtagsverwaltung Entscheidungen des Landtagspräsidiums herbeiführen bzw. vorbereiten soll? (Falls Ja, bitte begründen)
5. Betrachtet es die Landesregierung als individuelle Gestaltung des Architekten des Landtagsneubaus, wenn das Geländer im historischen Treppenhaus vertragswidrig vom historischen Vorbild erheblich abweicht und resultiert daraus ein Urheberrecht des Architekten?
6. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Bau des Treppengeländers nach der jetzigen Planung einen Bruchteil der Kosten zur Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten und vertraglich vereinbarten Nachbaus des Geländers beträgt?
7. Hat sich die Landesregierung die Angebote zur Errichtung der beiden unterschiedlichen Varianten der Treppengeländer vorlegen lassen?
8. Hat die Landesregierung die Kalkulation der BAM dazu und die Ursprungskalkulation der BAM zum vertraglich vereinbarten Treppengeländer überprüft? (bitte detaillierte Darlegung der Kalkulationen)
9. Zu Frage 2 in der Kleinen Anfrage 2080 hat die Landesregierung in ihrer Antwort ausgeführt, dass nach dem Vertrag zwischen Land und BAM dem Land am Landtagsneubau umfassende Nutzungsrechte, u.a. zur Änderung des Gebäudes zu verschaffen sind und dass die BAM verpflichtet ist, eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihr und dem Architekt herbeizuführen. Wie wird sich das Land verhalten, wenn die BAM dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist? Liegt der Landesregierung der Vertrag zwischen BAM und Architekt vor, der eine derartige Vereinbarung enthält und ist in diesen Vertrag vollständige Akteneinsicht möglich?
10. Was versteht die Landesregierung in ihrer Antwort zu Frage 2 zur Kleinen Anfrage 2080 unter einem umfassenden Nutzungsrecht und wie wirkt sich dieses Nutzungsrecht auf das Gestaltungsrecht aus?
11. In der Antwort zu den Fragen 3 und 4 zur Kleinen Anfrage 2080 heißt es, dass sich die urheberrechtlich geschützte Architektur im Zweifel nicht gegen das Eigentümerinteresse durchsetzt, wenn Veränderungen im Inneren des Gebäudes deren Gesamteindruck nicht erheblich entstellen. Das Land ist gemäß ÖPP-Inhabermodell von Beginn des Baus an Eigentümer des Gebäudes. Wie kann das Land demnach seine Eigentümerinteressen geltend machen?
12. Wie sollen sich Eigentümerinteressen gegenüber dem Architekten durchsetzen lassen, wenn es sich um eine Veränderung handeln würde, die den Gesamteindruck der Architektur nicht erheblich entstellt, vom Architekten aber dennoch abgelehnt wird?
13. Aus der Antwort zu Frage 1 zur Kleinen Anfrage 2080 geht hervor, dass nach Auffassung der Landesregierung mit Ausnahme der historischen Außenfassade der Landtagsneubau im Übrigen als urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst zu betrachten ist, welches ein Urheberrecht des Architekten begründet. Als Beispiel wird u.a. der Plenarsaal benannt. In der Antwort zu Frage 5 zur Kleinen Anfrage 2080 entzieht die Landesregierung den Urheberschutz wieder für Innenräume, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind. Welche Innenräume des neuen Landtagsgebäudes bewertet die Landesregierung als solche, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind?
14. Sind Plenarsaal und Treppenhäuser Innenräume, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind und können diese jederzeit ohne Einwilligung des Architekten umgestaltet werden?
15. Falls Frage 14 mit Ja beantwortet wird: Wie erklärt die Landesregierung ihren Widerspruch, wonach einerseits Urheberrechtsschutz wegen der individuellen Gestaltung mit Ausnahme der historischen Außenfassade am gesamten restlichen Gebäude besteht (Antwort auf Frage 1 zur Kleinen Anfrage 2080), andererseits aber kein Urheberschutz existiert, weil es sich beim Plenarsaal um ein unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestalteten Innenraum handelt?

16. Falls Frage 14 mit Ja beantwortet wird: Teilt die Landesregierung dann die Auffassung, dass z.B. der Plenarsaal und die historische Treppe jederzeit ohne Einwilligung des Architekten umgestaltet werden können?
17. Falls Frage 14 mit Nein beantwortet wird: Warum betrachtet die Landesregierung insbesondere den Plenarsaal als einen Innenraum, der nicht nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet ist und was gedenkt die Landesregierung zu tun, um einen den Anforderungen an einen zum Parlamentsbetrieb geeigneten Plenarsaal errichten zu lassen, der als Innenraum nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet wird?
18. Ist die historische Fassade durch den Architekten so gestaltet worden, dass die noch vorhandenen alten Figuren auf ihren angestammten Platz auf dem Dach des Gebäudes platziert werden können?
19. In der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 1673 (LTDs 5/4260) hat die Landesregierung ausgeführt, dass zum Verbleib der 4. Skulptur v.l. auf dem westlichen Kopfbau (der Humboldt-Universität Berlin) eine endgültige Aussage erst gegeben werden könne, wenn die Untersuchung der Rissverläufe und der Feststellung des Zerstörungsgrades im Gesteinsgefüge stattgefunden hat. Ist eine Aussage zum Verbleib der 4. Skulptur inzwischen möglich und was hat die Untersuchung von Rissverläufen und des Zerstörungsgrades des Gesteinsgefüges mit dem Verschwinden einer Skulptur zu tun?
20. Der Potsdamer Ausgabe der Märkischen Allgemeinen Zeitung vom 16.06.2012 war zu entnehmen, dass sich das Land Berlin 2004 mit einem „Löwenanteil“ (50.000 €) an den Kosten der Rückführung von vier Säulen anlässlich der Restaurierung des Berliner Stadthauses beteiligte. Warum soll eine vergleichbare Mitfinanzierung durch die Landesregierung von Brandenburg für die Rückführung der Attikaskulpturen von der Humboldt Universität Berlin zum Landtagsneubau nicht möglich sein?
21. Kann nach Auffassung der Landesregierung eine Leihgabe dazu führen, dass der Verleiher faktisch sein Eigentum verliert, weil der Denkmalschutz von einem anderen Gegenstand auf den verliehenen Gegenstand ausstrahlt?
22. Wenn Frage 21 mit Nein beantwortet wird: Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) auf die Rückführung der Attikaskulpturen zum Landtagsneubau hinzuwirken.
23. Wenn Frage 21 mit Ja beantwortet wird: Welche Erfolgsaussichten sieht die Landesregierung als (Mit-)Trägerin der SPSP, den Denkmalschutz der Attikaskulpturen von dem Denkmalschutz des restlichen Gebäudes der Humboldt Universität Berlin zu trennen, damit die Skulpturen an ihren angestammten Platz nach Potsdam zurückkehren können.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie gedenkt die Landesregierung den Brandenburger Bürgern zu vermitteln, warum ein Architekt vom Land Brandenburg Geld erhält, damit dieses an seinem eigenen Landtagsgebäude Veränderungen vornehmen kann?

zu Frage 1:

Die Landesregierung versteht die Frage so, dass sie sich auf mögliche finanzielle Forderungen des Architekten aufgrund seines ggf. bestehenden Urheberrechts bezieht.

Wie in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 2080 (Drs. 5/5535) mitgeteilt, sieht der Vertrag des Landes mit der BAM zugunsten des Landes vor, dass dem Land am Landtagsneubau umfassende Nutzungsrechte u.a. zur Änderung des Gebäudes zustehen. Die BAM hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie ihrer vertraglichen Verpflichtung nachgekommen ist und mit dem Architekten eine

gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen hat (siehe Antwort auf Frage 9). Im Übrigen erhält der Architekt kein Geld vom Land Brandenburg. Er ist Auftragnehmer der BAM.

Frage 2:

Am 18.06.2012 hat die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtags über die Bemusterung des Treppengeländers abgestimmt. Obwohl die vertraglich geschuldete Leistung, die Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten Nachbaus des Geländers vorsieht, entschied sich die Kommission für ein Gelände, das nicht dem historischen Vorbild entspricht und deshalb als vertragswidriges „Aliud“ einzustufen ist. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Kunst- und Ausstattungskommission ermächtigt, derartige weitreichende Entscheidungen zu treffen, welche die Landesregierung ohne Not faktisch dazu zwingen, den bestehenden Vertrag (hier: Gelände historische Treppe) zwischen Ministerium der Finanzen und BAM zu ändern, obwohl die Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten Geländers sowohl technisch als auch bauaufsichtsrechtlich ohne Probleme möglich ist?

zu Frage 2:

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtages nicht ermächtigt, solche Entscheidungen zu treffen. Sie hat keine eigenständigen Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich beratende Funktion für den Landtag.

Die letztendlichen Entscheidungen zur Art und Weise der Bauausführung werden vom Ministerium der Finanzen (MdF) getroffen. Dies ergibt sich aus dem Landtagsbeschluss vom 20. Mai 2005 (Drs. 4/1080-B), wonach die Landesregierung (hier: das MdF) die Vertretung des Landtages für die Errichtung des Neubaus wahrnimmt, solange der Landtag diese „Bauherrenfunktion“ nicht selber auszuführen gedenkt.

Das bedeutet, dass Entscheidungen im normalen täglichen Baugeschehen durch das MdF in Eigenverantwortung getroffen werden, während grundlegende Entscheidungen durch den Landtag selbst zu treffen sind. Im konkreten Fall verhält es sich so, dass die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtages eine Empfehlung aussprach und der Landtag Brandenburg das MdF auf dieser Grundlage um eine Änderung des Bausolls bat.

Frage 3:

Wenn das Treppengeländer entgegen der ursprünglichen vertraglichen Verpflichtung errichtet wird: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Treppengeländer später dennoch als am historischen Vorbild orientiert, korrigiert und nachgebaut werden kann, ohne dass der Architekt es durch etwaige Urheberrechte an dem Entwurf seines Treppengeländers verhindern kann?

zu Frage 3:

Das Land hat gemäß § 24.1 des PPP-Vertrages das Recht, das Bauwerk zu ändern. Die BAM hat diesbezüglich auch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Architekten getroffen.

Das nunmehr vereinbarte Treppengeländer wird nicht als Provisorium errichtet. Über in Zukunft notwendig werdende Umbauten wird der Landtagspräsident als Hausherr entscheiden.

Frage 4:

Fühlt sich das Ministerium der Finanzen als Vertreterin der Landesregierung an das Handeln der Kunst- und Ausstattungskommission gebunden, obwohl diese lediglich mit Unterstützung des Ministeriums der Finanzen und der Landtagsverwaltung Entscheidungen des Landtagspräsidiums herbeiführen bzw. vorbereiten soll? (Falls Ja, bitte begründen)

zu Frage 4:  
Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 5:

Betrachtet es die Landesregierung als individuelle Gestaltung des Architekten des Landtagsneubaus, wenn das Geländer im historischen Treppenhaus vertragswidrig vom historischen Vorbild erheblich abweicht und resultiert daraus ein Urheberrecht des Architekten?

zu Frage 5:

Ob die Gestaltung eines Geländers die Schwelle zum urheberrechtlich geschützten Werk überschreitet, ist eine Rechtsfrage, die die Landesregierung nicht mit letztendlicher Gewissheit beantworten kann. Nach Auffassung der Landesregierung ist jedoch diese Schwelle Werk nicht überschritten.

Frage 6:

Ist der Landesregierung bekannt, dass der Bau des Treppengeländers nach der jetzigen Planung einen Bruchteil der Kosten zur Errichtung eines am historischen Vorbild orientierten und vertraglich vereinbarten Nachbaus des Geländers beträgt?

zu Frage 6:

Derzeit liegen der Landesregierung noch keine abschließenden Informationen vor, in welchem Verhältnis die Kosten für die vertraglich geschuldete Variante des Treppenhauses zur neuen Gestaltungsvariante stehen.

Frage 7:

Hat sich die Landesregierung die Angebote zur Errichtung der beiden unterschiedlichen Varianten der Treppengeländer vorlegen lassen?

zu Frage 7:

Der Vertrag für das neue Landtagsgebäude wurde am 2. September 2009, nach einer umfassenden Prüfung des von der BAM vorgelegten Angebots unterzeichnet. Nach diesem Vertrag übernimmt die BAM im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft alle Leistungen vom Planen über das Bauen und Finanzieren bis zum Betreiben des neuen Landtagsgebäudes. Gegenstand des Vertrages und auch des geprüften Angebots ist insoweit auch die Planung des historischen Treppenhauses.

Die Landesregierung hat auf Bitten der Landtagsverwaltung die zusätzlichen und geänderten Leistungen zur Umgestaltung des historischen Treppenhauses auf Grundlage der Empfehlung der Kunst- und Ausstattungskommission des Landtages angeordnet und die BAM dazu aufgefordert ein entsprechendes Angebot vorzulegen, in dem auch die Minderkosten durch Entfall von vertraglich vereinbarten Leistungen (z.B. vertraglich geschuldeter Kronleuchter) enthalten sein müssen.

Die BAM hat am 13. August 2012 ein Angebot zur Umgestaltung des Treppenraums übergeben. Das Angebot wird derzeit überprüft.

Frage 8:

Hat die Landesregierung die Kalkulation der BAM dazu und die Ursprungskalkulation der BAM zum vertraglich vereinbarten Treppengeländer überprüft? (bitte detaillierte Darlegung der Kalkulationen)

zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den Kosten der geänderten Leistungen unter Aufschlüsselung von Mehr- und Minderaufwand.

Die baufachliche Prüfung der Angebote konnte noch nicht beginnen, da zunächst grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung der Angebote mit der BAM verhandelt und geklärt werden müssen. Die Landesregierung wird im Rahmen der sich daran anschließenden baufachlichen Prüfung der Angebote auch in die Urkalkulation der BAM Einsicht nehmen.

Frage 9:

Zu Frage 2 in der Kleinen Anfrage 2080 hat die Landesregierung in ihrer Antwort ausgeführt, dass nach dem Vertrag zwischen Land und BAM dem Land am Landtagsneubau umfassende Nutzungsrechte, u.a. zur Änderung des Gebäudes zu verschaffen sind und dass die BAM verpflichtet ist, eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihr und dem Architekt herbeizuführen. Wie wird sich das Land verhalten, wenn die BAM dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist? Liegt der Landesregierung der Vertrag zwischen BAM und Architekt vor, der eine derartige Vereinbarung enthält und ist in diesen Vertrag vollständige Akteneinsicht möglich?

zu Frage 9:

Die BAM hat am 29. Mai 2012 mitgeteilt, sie habe eine entsprechende Vereinbarung mit dem Architekten abgeschlossen. Der Vereinbarungstext liegt der Landesregierung nicht vor. Obwohl die Landesregierung keinen Anlass sieht, an der Richtigkeit der Mitteilung der BAM zu zweifeln, wird sie die BAM auffordern, eine Abschrift der Vereinbarung vorzulegen.

Frage 10:

Was versteht die Landesregierung in ihrer Antwort zu Frage 2 zur Kleinen Anfrage 2080 unter einem umfassenden Nutzungsrecht und wie wirkt sich dieses Nutzungsrecht auf das Gestaltungsrecht aus?

zu Frage 10:

In § 24.1 des ÖPP-Vertrages ist das umfassende Nutzungsrecht vereinbart. Demnach hat das Land das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das Projekt umfassend zu benutzen und auch zu ändern.

Frage 11:

In der Antwort zu den Fragen 3 und 4 zur Kleinen Anfrage 2080 heißt es, dass sich die urheberrechtlich geschützte Architektur im Zweifel nicht gegen das Eigentümerinteresse durchsetzt, wenn Veränderungen im Inneren des Gebäudes deren Gesamteindruck nicht erheblich entstellen. Das Land ist gemäß ÖPP-Inhabermodell von Beginn des Baus an Eigentümer des Gebäudes. Wie kann das Land demnach seine Eigentümerinteressen geltend machen?

Frage 12:

Wie sollen sich Eigentümerinteressen gegenüber dem Architekten durchsetzen lassen, wenn es sich um eine Veränderung handeln würde, die den Gesamteindruck der Architektur nicht erheblich entstellt, vom Architekten aber dennoch abgelehnt wird?

zu den Fragen 11 und 12:

Das Land Brandenburg kann seine Eigentümerinteressen in genau dem Umfang geltend machen, die das Eigentum ihm im Verhältnis zum Urheberrecht gibt. Das Land darf das Bauwerk verändern. Erst wenn Entstellungen stattfinden, kann sich der Architekt dagegen wehren. Wo die Grenze zur Entstellung liegt, ist nicht allgemeingültig festzulegen.

Wenn zwischen dem Architekten und dem Land tatsächlich Streit darüber entstehen sollte, ob eine Veränderung entstellenden Charakter hat, kommt es darauf an, ob die vermeintliche Entstellung bereits stattgefunden hat, oder ob sie erst noch beabsichtigt ist. Hat die Veränderung bereits stattgefunden, und meint der Architekt, es liege eine Entstellung vor, so hat er die üblichen gerichtlichen Möglichkeiten, vom Land zu verlangen, diese wieder rückgängig zu machen. Dafür muss er nachweisen, dass eine Entstellung vorliegt. Die Hürden hierfür sind sehr hoch.

Wenn die Veränderung erst noch geplant ist und der Architekt schon vorab davon erfährt, hat er die zivil-prozessuale Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung gegen das Land zu beantragen, wobei er nachweisen muss, dass eine Entstellung vorliegt. Auch in diesem Fall ist es also nicht das Land, das für die Änderung gewissermaßen um Erlaubnis bitten müsste, sondern es wäre Sache des Architekten, eine angebliche Entstellung nachzuweisen und die Unterlassung dieser Entstellung durchzusetzen. Nach aller Erfahrung finden solche Rechtsstreitigkeiten in der Praxis kaum statt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3 bzw. zu Frage 10 verwiesen.

Frage 13:

Aus der Antwort zu Frage 1 zur Kleinen Anfrage 2080 geht hervor, dass nach Auffassung der Landesregierung mit Ausnahme der historischen Außenfassade der Landtagsneubau im Übrigen als urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst zu betrachten ist, welches ein Urheberrecht des Architekten begründet. Als Beispiel wird u.a. der Plenarsaal benannt. In der Antwort zu Frage 5 zur Kleinen Anfrage 2080 entzieht die Landesregierung den Urheberschutz wieder für Innenräume, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind. Welche Innenräume des neuen Landtagsgebäudes bewertet die Landesregierung als solche, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind?

zu Frage 13:

Räume, die allein nach Zweckmäßigkeit gestaltet sind, sind z.B. Putzmittelräume oder Räume für technische Anlagen.

Frage 14:

Sind Plenarsaal und Treppenhäuser Innenräume, die allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet sind und können diese jederzeit ohne Einwilligung des Architekten umgestaltet werden?

zu Frage 14:

Treppenhaus und Plenarsaal sind nicht allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet, sondern auch nach künstlerisch-architektonischen Gesichtspunkten, sie sollen dem repräsentativen Charakter eines Landtagsgebäudes entsprechen.

Nach § 24.1 des ÖPP-Vertrages in Verbindung mit der gleichlautenden Vereinbarung zwischen der BAM und dem Architekten darf das Land aber auch diese Räume verändern (siehe Antwort zu Frage 3 bzw. zu Frage 10).

Frage 15:

Falls Frage 14 mit Ja beantwortet wird: Wie erklärt die Landesregierung ihren Widerspruch, wonach einerseits Urheberrechtsschutz wegen der individuellen Gestaltung mit Ausnahme der historischen Außenfassade am gesamten restlichen Gebäude besteht (Antwort auf Frage 1 zur Kleinen Anfrage 2080), andererseits aber kein Urheberschutz existiert, weil es sich beim Plenarsaal um ein unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestalteten Innenraum handelt?

zu Frage 15:

Entfällt.

Frage 16:

Falls Frage 14 mit Ja beantwortet wird: Teilt die Landesregierung dann die Auffassung, dass z.B. der Plenarsaal und die historische Treppe jederzeit ohne Einwilligung des Architekten umgestaltet werden können?

zu Frage 16:

Entfällt.

Frage 17:

Falls Frage 14 mit Nein beantwortet wird: Warum betrachtet die Landesregierung insbesondere den Plenarsaal als einen Innenraum, der nicht nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet ist und was gedenkt die Landesregierung zu tun, um einen den Anforderungen an einen zum Parlamentsbetrieb geeigneten Plenarsaal errichten zu lassen, der als Innenraum nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestaltet wird?

zu Frage 17:

Die Planungen und Bemusterung des Plenarsaals wurden mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg und der Kunst- und Ausstattungskommission des Landtages abgestimmt. Der Plenarsaal wurde „nicht allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten“ gestaltet, sondern auch nach künstlerischen und ästhetischen Gesichtspunkten (siehe Antwort zu Frage 14). Diese Formulierung bezieht sich auf die Einstufung als urheberrechtlich geschütztes Werk. Der Landesregierung ist unklar, wie die Vermutung entstehen könnte, der Plenarsaal wäre für den Parlamentsbetrieb ungeeignet und weist diese Behauptung zurück.

Frage 18:

Ist die historische Fassade durch den Architekten so gestaltet worden, dass die noch vorhandenen alten Figuren auf ihren angestammten Platz auf dem Dach des Gebäudes platziert werden können?

zu Frage 18:

Die historische Fassade ist durch die vom Präsidium des Landtages bestätigte Vergabeunterlage, insbesondere durch die Anlage B 2.18, vorgegeben. Zudem ist in Teil B der Vergabeunterlage unter Ziffer 1.17 vorgegeben:

„Die Wiederherstellung des Figurenschmucks ist mit erheblichem Aufwand und hohen kalkulatorischen Risiken verbunden. Sie soll daher wie bisher nicht Bestandteil des Vergabeverfahrens sein. Durch den Auftragnehmer sind allerdings die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Figurenschmuck zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt werden kann. Wie im Landtagsbeschluss vom 20. Mai 2005 vorgesehen, soll der Figurenschmuck über Spenden realisiert werden.“



Frage 19:

In der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 1673 (LTDs 5/4260) hat die Landesregierung ausgeführt, dass zum Verbleib der 4. Skulptur v.l. auf dem westlichen Kopfbau (der Humboldt-Universität Berlin) eine endgültige Aussage erst gegeben werden könne, wenn die Untersuchung der Rissverläufe und der Feststellung des Zerstörungsgrades im Gesteinsgefüge stattgefunden hat. Ist eine Aussage zum Verbleib der 4. Skulptur inzwischen möglich und was hat die Untersuchung von Rissverläufen und des Zerstörungsgrades des Gesteinsgefüges mit dem Verschwinden einer Skulptur zu tun?

zu Frage 19:

Die Skulpturen auf der Humboldtuniversität sind grundsätzlich in einem Zustand, der es ermöglicht, sie nach der Restaurierung wieder im Freien aufzustellen. Für eine Skulptur, nämlich die 4. von links auf dem westlichen Kopfbau, sind weitergehende Untersuchungen notwendig, bevor eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob sie im Freien verbleiben kann.

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung befindet sich die Skulptur immer noch auf dem westlichen Kopfbau, über ein Verschwinden dieser Skulptur ist der Landesregierung nichts bekannt, insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

Frage 20:

Der Potsdamer Ausgabe der Märkischen Allgemeinen Zeitung vom 16.06.2012 war zu entnehmen, dass sich das Land Berlin 2004 mit einem „Löwenanteil“ (50.000 €) an den Kosten der Rückführung von vier Säulen anlässlich der Restaurierung des Berliner Stadthauses beteiligte. Warum soll eine vergleichbare Mitfinanzierung durch die Landesregierung von Brandenburg für die Rückführung der Attikaskulpturen von der Humboldt Universität Berlin zum Landtagsneubau nicht möglich sein?

zu Frage 20:

Gemäß Beschluss des Landtages vom Mai 2005 (Drs. 4/1080-B) ist die Errichtung der Skulpturen dem bürgerlichen Engagement vorbehalten. Dort heißt es unter Punkt 3: „[...] Die aufwendigen Teile der Attika und der vielgestaltige Figurenschmuck sollen über Spenden realisiert werden.“

Die Landesregierung erfüllt auch in diesem Punkt einen Beschluss des Landtages Brandenburg.

Frage 21:

Kann nach Auffassung der Landesregierung eine Leihgabe dazu führen, dass der Verleiher faktisch sein Eigentum verliert, weil der Denkmalschutz von einem anderen Gegenstand auf den verliehenen Gegenstand ausstrahlt?

zu Frage 21:

Die Landesregierung hat keine Veranlassung, eine abstrakte zivilrechtliche Fallkonstruktion zu bewerten.

Frage 22:

Wenn Frage 21 mit Nein beantwortet wird: Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) auf die Rückführung der Attikaskulpturen zum Landtagsneubau hinzuwirken.

Frage 23:

Wenn Frage 21 mit Ja beantwortet wird: Welche Erfolgsaussichten sieht die Landesregierung als (Mit-)Trägerin der SPSG, den Denkmalschutz der Attikaskulpturen von dem Denkmalschutz des restlichen Gebäudes der Humboldt Universität Berlin zu trennen, damit die Skulpturen an ihren angestammten Platz nach Potsdam zurückkehren können.

zu den Fragen 22 und Frage 23:

Da die Frage 21 weder mit Ja noch mit Nein beantwortet wurde, wird die Beantwortung der Fragen 22 und 23 zusammengefasst.

Die Landesregierung ist von der SPSG darüber informiert worden, wie diese die Frage der Rücknahme der acht Attikafiguren des ehemaligen Potsdamer Stadtschlusses einschätzt. Die SPSG teilte mit, dass die Figuren seit 45 Jahren einen gestalterisch und konservatorisch sinnvollen, denkmalverträglichen neuen Standort gefunden haben. Eine Wegnahme von der Humboldt-Universität würde eine erheblich Veränderung des Erscheinungsbildes dieses eingetragenen Denkmals bedeuten und ist daher nach den Bestimmungen des Berliner Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Die Eigentumsfrage sei daher nachrangig, da der Denkmalschutz im öffentlichen Interesse regelmäßig zu Einschränkungen hinsichtlich der freien Verfügbarkeit seitens der Eigentümer führt.

Weiter teilte die SPSG mit, dass zwischenzeitlich sowohl der Wissenschaftliche Beirat der SPSG als auch der Landesdenkmalrat in Berlin (in getrennten Sitzungen) in dieser Frage ein fachliches Votum abgegeben haben und sich für den Verbleib der Skulpturen auf der Humboldt-Universität ausgesprochen haben. Das Landesdenkmalamt in Berlin wolle zur Klärung der Standortfrage voraussichtlich im Herbst 2012 ein Gutachten zum Denkmalwert der Attikaskulpturen im Kontext des GesamtDenkmals Humboldt-Universität vorlegen. Daneben sei für September ein gemeinsames Kolloquium der Humboldt-Universität und der Universität Potsdam zusammen mit den zuständigen Landesdenkmalämtern beider Länder geplant.